

Sitzungsvorlage Nr. 2127/2020/1



Federführendes Amt:	Hauptamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Vorberatung	Gemeinderat		nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	17.11.2020	öffentlich

Förderrichtlinien für den Rudersberger Familienpass

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Förderrichtlinien für den Rudersberger Familienpass. Diese treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Sachverhalt

Seit 2011 unterstützt die Gemeinde Familien mit Kindern finanziell durch das freiwillige Förderprogramm „Rudersberg Familienpass“.

Ein Arbeitskreis zum Thema „Kinderarmut“ hat die Schaffung eines Familienpasses für Rudersberg im Jahr 2010 angeregt. Der Arbeitskreis sah darin eine Möglichkeit, der Kinderarmut zu begegnen. Der Gemeinderat hatte daraufhin in seiner Sitzung am 22.03.2011 Förderrichtlinien für einen Familienpass verabschiedet. Die Richtlinie wurde im Jahr 2012 durch die Aufnahme von Alleinerziehenden und im Jahr 2014 durch die Bezuschussung des Mittagessens in den Betreuungseinrichtungen ergänzt und ist seither in Kraft.

Die Zahl der Familienpässe hat sich seit 2010 wie folgt entwickelt:

Anzahl Pässe	Anzahl Familien	3 und mehr Kinder	ALG II	Familie mit behin. Kind	Kinder über 6 Jahre	ausl. Fam.	ausl. Kinder	Alleinerziehende	Jahre
193	49	39	10	2	111	5	15	0	2011
258	71	40	5	1	140	5	17	28	2012
73	26	15	5	2	35	0	1	8	2013
106	41	27	5	1	51	2	6	16	2014
110	39	24	5	1	64	9	25	13	2015
109	30	22	3	1	54	3	14	11	2016
136	48	32	15	1	72	14	40	14	2017
145	48	34	6	4	87	6	19	14	2018
150	60	39	2	1	82	11	30	17	2019

Der aktuelle finanzielle Zuschuss der Gemeinde für den Rudersberger Familienpass hat im Jahr 2019 rund 13.200 Euro betragen. Davon entfielen rund 4.000 Euro für die Vergünstigung des Essens in den Kindergärten und 4.200 Euro für die Reduzierung des Freibadeintritts.

Die Richtlinien des Familienpasses wurden überarbeitet und sind als Anlage beigefügt.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten bleibt gleich:

- Familien und Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Dieser Personenkreis ist nur dann anspruchsberechtigt, wenn die Familie einen Leistungsanspruch nach dem SGB II bzw. SGB XII hat.
- Familien, die mit mindestens drei kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Familien und Alleinerziehende, die mit einem kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten schwerbehinderten Kind (Grad der Behinderung mindestens 50 %) in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Anspruchsberechtigte nach Kapitel 3 und 4 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).
- Anspruchsberechtigte nach Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und ihre im Haushalt lebenden kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten Kinder.
- Ausbildungs- oder arbeitsplatzsuchende junge Menschen vom 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne Anspruch auf Leistungen von Sozialleistungsträgern.
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeld- bzw. kinderfreibetragsberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Dabei darf keine eheähnliche Gemeinschaft vorliegen. Ein Rückzug in den (groß-) elterlichen Haushalt ist unschädlich für das Fortbestehen des Anspruchs.

Anlage/n:

Anlage 1 - Förderrichtlinien Rudersberger Familienpass ab 01.01.2021